

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0142/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **01.07.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Magazin berichtet am 15.02.2024 unter der Überschrift „Elon Musk ist ein Arschloch!“ über ein Bekennerschreiben von Linksextremisten, in dem diese zu Anschlägen auf Tesla-Autos aufrufen. Das Bekennerschreiben wird im Artikel umfänglich im Wortlaut zitiert.

II. Zwei Beschwerdeführer kritisieren die Berichterstattung. Unter anderem heißt es, die Redaktion zitiere ein Bekennerschreiben in vollem Wortlaut, ohne darauf hinzuweisen, dass die Vorwürfe gegen Tesla nicht bewiesen seien.

III. Der Chefreporter trägt vor, die entscheidende „Einordnung“ der Vorwürfe liege aus ihrer Sicht darin, dass es vor der Aufzählung der Vorwürfe heiße:

„Fünf Gründe zählen die linken Gewalttäter auf.“

Dadurch werde klar, dass an dieser Stelle die in dem Bekennerschreiben aufgestellten Behauptungen dokumentiert werden. Daran bestehe ein überragendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, die bei derart schwerwiegenden Straftaten die Möglichkeit haben müsse, sich über die Motive und die Weltanschauung der Täter ein Bild zu machen. Dieses Interesse bestehe unabhängig von der Berechtigung der Vorwürfe. Der Artikel nehme nicht

für sich in Anspruch, seine Leserschaft umfassend zu den diversen streitigen Fragen rund um Elektromobilität im Allgemeinen, Tesla im Besonderen und die Brandenburger Tesla-Fabrik im ganz Speziellen zu informieren.

Eine Beschränkung auf die bloße Wiedergabe der Punkte aus dem Bekennerschreiben sei dem Autor vor allem deshalb unproblematisch erschienen, weil es sich um altbekannte und in der Öffentlichkeit bereits vielfach diskutierte Vorwürfe handelt, zu denen sich jeder Leser bei Interesse weiter informieren könne.

- Die Verbindung von Elon Musk zum „Starlink“-System und dessen militärische Nutzung seien allgemein bekannt.
- Gleiches gelte für den Rohstoffhunger der Elektromobilität und dessen ökologische und soziale Folgen. Beispielhaft verweise man auf Berichterstattungen anderer Medien, die die Redaktion verlinkt.
- Auch dass es immer wieder Kritik am Wasserverbrauch der Fabrik Grünheide gegeben habe, gehöre zum allgemeinen Kenntnisstand. Auch hier verlinkt die Redaktion die Berichterstattung einer Zeitung.
- Die Kritik an dem Datensammelverhalten der Tesla-Fahrzeuge im sog. Wächtermodus habe sogar die Datenschutzbehörden auf den Plan gerufen, siehe <https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/publikationen/Tesla/>.

Man könne sich nicht vorstellen, dass der Presserat mit seiner Beschwerdezulassung habe zum Ausdruck bringen wollen, im Rahmen eines Artikels über die Staatsschutz-Ermittlungen zu linksextremistischen Brandanschlägen auf Teslas hätten die angeschnittenen Themen jeweils tiefergehend beleuchtet werden müssen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss hält die Berichterstattung für im Einklang mit dem Pressekodex.

Aus dem Beitrag ergibt sich hinreichend, dass es sich bei den Vorwürfen um Zitate aus dem Bekennerschreiben handelt. Zudem findet eine ausreichende Relativierung durch verschiedene Aussagen im Beitrag statt, so etwa, dass der Staatsschutz wegen der Brandanschläge auf Tesla ermittele.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „unbegründet“ ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>